

# 3.TOP

## **Verfahrensablauf bei der Anerkennung bestehender Erzeugergemeinschaften**

(Fortbestehen der Anerkennung  
nach AgrarMSG und AgrarMSV)

## Übergangsbestimmungen nach §11 AgrarMSG u. §23 AgrarMSV

Nach den Übergangsbestimmungen haben die anerkannten EZG'en und deren Vereinigungen bis zum 29.05.2015 die Voraussetzungen nach dem AgrarMSG und der AgrarMSV zu erfüllen.

## Verfahren der „Überführung“ von anerkannten EZG'en in Erzeugerorganisationen nach AgrarMSV

Bereits erfolgt: Erstes Anschreiben an die EZG'en – mit der Bitte um Einreichung

- der aktuellen Satzung
- des letzten Protokolls der Mitgliederversammlung
- der aktuellen Mitgliederliste mit Namen u. Anschrift
- eines ausgefüllten Fragebogens bezüglich der
  - Mitgliedsbeiträge
  - Ausnahmen von der Andienungspflicht
  - ggf. gemeinsamen Verkaufsregeln

# Verfahren der „Überführung“ von anerkannten EZG'en in Erzeugerorganisationen nach AgrarMSV

## Aktuelle Satzung

- Zur Überprüfung, ob die Regelungen mit den Vorgaben der AgrarMSV übereinstimmen. Insbesondere
  - Ziele der EZG (mindestens ein Ziel der AgrarMSV – ganz od. teilweise)
  - Regelungen
    - zum Namen und zum Hauptsitz
    - zur Beschlussfassung nach demokratischen Grundsätzen
    - zur Verpflichtung zu Mitgliedsbeiträgen
    - zur sachgerechten Ausübung der Aufgaben
    - zur Aufnahme neuer Mitglieder usw.
    - zu Sanktionen bei Verstößen gegen Mitgliedschaftspflichten

---

## Verfahren der „Überführung“ von anerkannten EZG'en in Erzeugerorganisationen nach AgrarMSV

### Letztes Protokoll der Mitgliederversammlung

- Überprüfung, ob die EZG
  - wirklich noch aktiv ist
  - ihre Satzung „lebt“
  - insbesondere die Regelungen der Satzung tatsächlich umsetzt

---

## Verfahren der „Überführung“ von anerkannten EZG'en in Erzeugerorganisationen nach AgrarMSV

### Mitgliederliste

- Für die Feststellung der Anerkennungsvoraussetzung unentbehrlich – insbesondere zur Überprüfung
  - der Mindestmitgliederzahl von 5 Erzeugern
  - der sachgerechten Ausübung der Aufgaben
  - ggf. mit Angaben der Vermarktungsmengen der Mitglieder bezüglich der Prüfung des Hauptsitzes

# Verfahren der „Überführung“ von anerkannten EZG'en in Erzeugerorganisationen nach AgrarMSV

## Regelfall

### Zweites Anschreiben an die jeweilige EZG

- mit der Feststellung, dass die Anerkennungsvoraussetzungen nach AgrarMSG und AgrarMSV erfüllt sind und
- der Aufforderung, dass in der Außendarstellung und im Schriftverkehr der Zusatz „anerkannte Erzeugerorganisation“ zu verwenden ist

# Verfahren der „Überführung“ von anerkannten EZG'en in Erzeugerorganisationen nach AgrarMSV

## Sonderfälle

- EZG mit mehreren Erzeugnisbereichen, z.B. Rinder und Schweine oder Konsum- und Saatgetreide  
=> Separate Anerkennungsbestätigung für den jeweiligen Erzeugnisbereich (§ 2 Absatz 2 AgrarMSV)
- Erzeugnisbereich, der nicht in der AgrarMSV genannt ist  
=> Pflanzliche Erzeugnisse zur techn. Verwendung oder Energieerzeugung
- Anerkennungs Voraussetzungen sind nicht erfüllt  
=> Aufforderung die Voraussetzungen zu erfüllen
- ggf. Erlöschen oder Verzicht der Anerkennung



## „Überführung“ von Vereinigungen von Erzeugergemeinschaften

**Die Voraussetzungen und das Verfahren sind mit denen der EZG'en identisch.**

- Vereinigungen mit mehreren Erzeugnisbereichen, z.B. Rinder und Schweine oder Konsum- und Saatgetreide  
=> Anerkennungsbestätigung für den jeweiligen Erzeugnisbereich

(z. B. Erzeugnisbereich Schweinefleisch und Erzeugnisbereich Rindfleisch oder Erzeugnisbereich Getreide und Erzeugnisbereich Saatgut)

---

## „Überführung“ von Vereinigungen von Erzeugergemeinschaften

- Alle Mitglieder der Vereinigung müssen nach AgrarMSV anerkannte Erzeugerorganisationen sein.

Zum Nachweis der Anerkennung sind die entsprechenden Feststellungen der zuständigen Behörden erforderlich oder entsprechende Eintragungen im Agrarorganisationsregister der BLE.